

Autor	Beitrag
l.am 06.05.2024 13:00	Hallo, kann mir jemand sagen ob eine Veranstaltung (draußen) mit einen Eintrittspreis von 9.90 € inklusive Getränke zu einer Flatrate zählt? Mit freundlichen Grüßen l.am
Pitti81 06.05.2024 13:02	:moin: Ja, ein Pauschalpreis für eine unbegrenzte Menge von, was auch immer, macht eine Flatrate aus... Grüße
l.am 06.05.2024 13:27	Hallo, vielen Dank für die schnelle Antwort. Würdest du dann auch sagen das diese Veranstaltung unter einer Flatrate-Party zählt? MfG
Pitti81 06.05.2024 13:41	Würde ich, ob diese Veranstaltung aber, wie diese Koma-sauf-Partys in Diskos, gegen das Gaststättengesetz verstößt, muss im Einzelfall bewertet werden. Zitat: " Auch der Gewerberechtsausschuss von Bund und Ländern stellte klar, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt nach dem allgemein geltenden Recht Werbung mit Flatrate-Angeboten für Alkohol unzulässig ist, weil die Partys sichtlich auf die Abgabe von Alkohol an bereits Betrunkene abzielen, was §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 15 Abs. 2 Gaststättengesetz jedoch verbieten." Dieses Verbot haben wir auch im GastG LSA, hier der § 12. Einschlägig wäre hier der § 12 Abs. 1 Nr. 2 und vor allem Nr. 5 Grüße
l.am 06.05.2024 13:53	Im Einzelfall gibt es keine ersichtlichen Hinweise darauf. Der Veranstalter teilte lediglich mit das die "Party" draußen vor einer Spielhalle stattfinden wird. MfG
Brauerchen 07.05.2024 07:05	Da würden bei mir aber die Alarmglocken läuten, wenn das vor einer Spielhalle stattfindet (Stichwort Alkoholverbot in der Spielhalle, was hierdurch ja ad absurdum geführt würde). Zudem ist ja eine Anzeige oder Erlaubnis erforderlich, hierüber kann man steuern. Die Frage wäre für weitere Erläuterungen jedoch im nichtöffentlichen Teil besser aufgehoben.

Autor	Beitrag
Pitti81 07.05.2024 08:20	:moin: Naja, vor einer Spielhalle einen zwitschern ist nicht verboten und angedübelt in der Spielhalle spielen auch nicht. Aber ich gebe Brauerchen Recht, dass hört sich komisch an. Da diese Art der Veranstaltung aber darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten, könnte man von der Bestätigung der Gaststättenanzeige auch absehen. Falls die Anzeige doch bestätigt wird, sollte eine Nachschau verbunden mit einer Spielhallenkontrolle durchgeführt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand in der Spielhalle Alkohol konsumiert, ist ja nicht unerheblich... Grüße

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: